

**Vertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Sozialistischen Republik Rumänien**  
**zur Beseitigung bestehender und Verhinderung**  
**künftiger Fälle doppelter Staatsbürgerschaft**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Rumänien sind, geleitet von dem Wunsch,

im Geiste des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 12. Mai 1972 die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten weiter zu entwickeln und

die doppelte Staatsbürgerschaft von Personen, die von beiden Vertragschließenden Seiten als ihre Staatsbürger betrachtet werden, durch freiwillige Wahl einer Staatsbürgerschaft zu beseitigen und künftig zu verhindern,

übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck wurden ab Bevollmächtigte ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik

Professor Dr. Siegfried B o c k ,  
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der  
Deutschen Demokratischen Republik in der  
Sozialistischen Republik Rumänien

Seitens der Sozialistischen Republik Rumänien

Cornel P a c o s t e ,  
Stellvertreter des Ministers  
für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Artikel 1**

(1) Volljährige Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Territorium einer der Vertragschließenden Seiten haben und am Tage des Inkrafttretens des Vertrages auf Grund der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesetzgebung der Sozialistischen Republik Rumänien die Staatsbürgerschaft beider Vertragschließender Seiten haben, können die Staatsbürgerschaft einer der Vertragschließenden Seiten durch eine schriftliche Erklärung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages wählen.

(2) Die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Absatz 1 sind innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an abzugeben.

(3) Volljährig im Sinne dieses Vertrages sind Personen, die am Tage der Abgabe der Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Artikel 2**

Volljährige Personen, die keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 1 abgegeben haben, behalten nur die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium sie am Tage des Ablaufes der Frist zur Abgabe der Erklärung ihren Wohnsitz haben.

**Artikel 3**

Staatsbürger einer der Vertragschließenden Seiten, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages auf Ihren Antrag die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragschließenden Seite ohne Verlust ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft erworben haben, behalten nur die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die sie auf ihren Antrag später erworben haben.

**Artikel 4**

(1) Für minderjährige Kinder, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages geboren wurden und die Staatsbürgerschaft beider Vertragschließender Seiten besitzen, können die Eltern, von denen ein Elternteil Staatsbürger der einen Vertragschließenden Seite und der andere Elternteil Staatsbürger der anderen Vertragschließenden Seite ist, übereinstimmend innerhalb einer Frist von einem Jahr vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an die Staatsbürgerschaft einer der Vertragschließenden Seiten durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung wählen.

(2) Minderjährige Kinder, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages die Staatsbürgerschaft beider Vertragschließender Seiten besitzen, folgen der Staatsbürgerschaft der Eltern, wenn diese gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Staatsbürger ein und derselben Vertragschließenden Seite sind oder werden.

(3) Für minderjährige Kinder, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden, können die Eltern, von denen ein Elternteil Staatsbürger der einen Vertragschließenden Seite und der andere Elternteil Staatsbürger der anderen Vertragschließenden Seite ist, übereinstimmend die Staatsbürgerschaft einer der Vertragschließenden Seiten durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Geburt des Kindes an, wählen.

**Artikel 5**

Minderjährige Kinder, für die von den Eltern keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft innerhalb der Fristen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3 abgegeben wurde, behalten nur die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium sie am Tage des Ablaufes der Frist ihren Wohnsitz haben.

**Artikel 6**

(1) Die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung entsprechend den Rechtsvorschriften der Vertragschließenden Seite anzufertigen, deren Staatsbürgerschaft gewählt wurde.

(2) Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen gemäß Artikel 1 und 4 sind:

a) die für den Wohnsitz zuständigen Organe

— in der Deutschen Demokratischen Republik  
die Räte der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten,

— in der Sozialistischen Republik Rumänien  
die Ständesamtsorgane,

wenn die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite gewählt wird, auf deren Territorium die Personen, die die Staatsbürgerschaft wählen, ihren Wohnsitz haben;

b) die diplomatische oder konsularische Vertretung der Vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft gewählt wird, wenn die Personen, die die Staatsbürgerschaft wählen, ihren Wohnsitz auf dem Territorium der einen Vertragschließenden Seite haben und die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragschließenden Seite wählen;

c) die entsprechend dem Wohnsitz des minderjährigen Kindes für die Entgegennahme der Erklärungen zuständigen Organe, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

**Artikel 7**

(1) Minderjährige Kinder behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die der eine Elternteil hat,